

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Energy Schweiz.

- 1.1 Die «Energy Schweiz Gruppe» besteht aus der Energy Schweiz Holding AG und ihren aktuellen und künftigen Tochtergesellschaften, derzeit die Energy Schweiz AG («**Energy Schweiz**») und die Energy Media AG (nachfolgend, wenn gemeinsam, «**Energy Gruppe**»).
- 1.2 Mit der Energy Gruppe sind derzeit die Radiosender Energy Zürich (Energy Zürich AG), Energy Bern (Energy Bern AG), Energy Basel (Energy Basel AG), Energy Luzern (Energy Schweiz AG) und Energy St.Gallen (Energy Schweiz AG) sowie die Energy Broadcast AG (nachfolgend «**Energy Broadcast**») verbunden.
- 1.3 Energy Broadcast verbreitet verschiedene Radiosender, derzeit Vintage Radio, Rockit Radio und Schlager Radio (alle mit der Energy Gruppe und/oder Energy Broadcast aktuell oder künftig verbundenen Radiostationen und/oder Radioprogramme nachfolgend die «**Energy Sender**»; die Energy Gruppe und die Energy Sender nachfolgend, wenn gemeinsam, «**Energy**»).
- 1.4 Energy Schweiz führt (im Namen und im Auftrag der Energy Sender oder Dritten) neben der Erbringung dieser Dienstleistungen insbesondere auch Events/Veranstaltungen durch (nachstehend «**Veranstaltung**»).
- 1.5 Zur Durchführung dieser Veranstaltungen engagiert Energy Schweiz entgeltlich oder unentgeltlich Dritte (z.B. Künstler*innen, Hilfskräfte, Chauffeur*innen, Promotionscrews, Fotograf*innen etc.) (nachfolgend «**Performer*innen**»).

2. Geltungsbereich.

- 2.1 Soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist, gelten zwischen Energy Schweiz und den Performer*innen diese **Energy Engagementbedingungen** sowie ergänzend die **Energy AGB** und die **Energy Datenschutzbestimmungen** in der jeweils aktuellen Fassung.
- 2.2 Im Falle von Widersprüchen zwischen den Energy Engagementbedingungen und den Energy AGB gehen die Energy Engagementbedingungen vor.

B. Engagement.

3. Engagementvertrag.

- 3.1 Die konkreten Leistungsverpflichtungen von Energy Schweiz und des*der Performer*in (insbesondere Zeitpunkt, Dauer, Art und Ausgestaltung des Engagements sowie dessen allfällige Vergütung) ergeben sich aus dem konkreten Engagementvertrag zwischen Energy Schweiz und dem*der Performer*in und/oder dessen*deren Plattenlabel/Management etc.
- 3.2 Energy Schweiz schliesst die Engagementverträge entweder mit dem*der Performer*in oder dessen*deren Agentur/Management ab. Eine allfällige Agentur/ein allfälliges Management ist nachstehend von der Bezeichnung «Performer*in» mitumfasst.
- 3.3 Schliesst Energy Schweiz einen Engagementvertrag nicht mit dem*der Performer*in, sondern mit einer Agentur/einem Management ab, haftet die Agentur/das Management für die Erfüllung des Engagements des*der Performer*in wie der*die Performer*in selbst.
- 3.4 Der*die Performer*in sichert zu, dass die Verpflichtungen unter dem Engagement und diesen Engagementbedingungen auch von allfälligen Mitglieder*innen/Crew einer Gruppe (Band, Hilfspersonen) des*der Performer*in vollumfänglich eingehalten werden.

3.5 Der*die Performer*in räumt Energy Schweiz gegenüber anderen beruflichen Aktivitäten grundsätzlich Priorität ein, wenn Daten mindestens zwei (2) Wochen im Voraus festgelegt werden. Davon ausgenommen sind vorher abgesprochene Sperrtermine bzw. vorher abgesprochene andere terminierte Aktivitäten des*der Performer*in.

3.6 Mit Abschluss des Engagementvertrages gehen Energy Schweiz und der*die Performer*in **kein Arbeitsverhältnis** ein. Der*die Performer*in ist für die Abführung sämtlicher Sozialversicherungsbeiträge selbst verantwortlich.

4. Pflichten des*der Performer*in.

- 4.1 Der*die Performer*in verpflichtet sich, Energy Schweiz für die im Engagementvertrag definierte Einsatzzeit zur Verfügung zu stehen.
- 4.2 Der*die Performer*in hat Auflagen und Bedingungen gemäss Ablaufplan/Vorgabe von Energy Schweiz einzuhalten.
- 4.3 Sofern der*die Performer*in aus wichtigen Gründen den Einsatz nicht leisten kann, hat er dies Energy Schweiz umgehend mitzuteilen.
- 4.4 Erscheint der*die Performer*in ohne wichtigen Grund nicht zu seinem*ihrem Einsatz bzw. sagt er*sie ihn ohne wichtigen Grund ab, ist er*sie für den entstandenen Schaden haftbar. Der*die Performer*in (bzw. insbesondere eine allfällige Agentur) hat Energy Schweiz im Falle einer Absage rechtzeitig einen gleichwertigen Ersatz vorzuschlagen. Energy Schweiz ist nicht verpflichtet, einen vorgeschlagenen Ersatz zu akzeptieren bzw. zum Einsatz zu bringen.
- 4.5 Der*die Performer*in hat seine*ihre Leistung professionell und sorgfältig zu erbringen.
- 4.6 Der*die Performer*in verpflichtet sich, Energy Schweiz während und auch nach Ablauf der eigentlichen Einsatzzeit für PR- und Werbemassnahmen der Veranstaltung nach terminlicher Verfügbarkeit zur Verfügung zu stehen.
- 4.7 Der*die Performer*in verpflichtet sich, vor, während und nach der Veranstaltung keine eigenen kommerziellen Aktivitäten unter der Bezeichnung der betreffenden Veranstaltung vorzunehmen, ausser diese seien von Energy Schweiz vorgängig schriftlich bewilligt worden.

5. Gage, Spesen.

Eine allfällige Gage, Spesen und sog. Fringe Benefits (z.B. Freikarten) werden individuell vereinbart. Ohne ausdrückliche Vereinbarung besteht kein Anspruch auf Gage und/oder Spesenersatz.

6. Equipment.

- 6.1 Energy Schweiz stellt dem*der Performer*in das notwendige und branchenübliche Equipment (insbesondere Mikrofone, Verstärkeranlagen, Beleuchtung, Fahrzeuge, allfälliges Bekleidungsmaterial, Promotionsmaterial etc.) zur Verfügung. Sofern der*die Performer*in weiteres oder spezielles Equipment benötigen sollte, hat er*sie dies Energy Schweiz rechtzeitig mitzuteilen. Die Parteien sprechen sich hierzu individuell ab. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung entrichtet Energy Schweiz dem*der Performer*in für eigenes Equipment des*der Performer*in keine Entschädigung.
- 6.2 Der*die Performer*in hat mit dem zur Verfügung gestellten Equipment (insbesondere auch allfällige Kleidungsstücke) sorgfältig umzugehen und haftet für mutwillige Beschädigungen.

7. Werbung.

- 7.1 Im Rahmen der Werbung für die Veranstaltung kann Energy Schweiz den Namen, die persönlichen Angaben, Bild- oder Tonaufnahmen etc. des*der Performer*in nutzen.
- 7.2 Der*die Performer*in nimmt zur Kenntnis, dass er keinerlei eigene Abmachungen bezüglich Werbung/Sponsoring/Product Placement etc. treffen kann. Allfällige dennoch von dem*der Performer*in erlangte Entschädigungen jeglicher Art stehen Energy Schweiz zu. Werbung des*der Performer*in für Produkte/Unternehmen, die in Konkurrenz mit den Sponsor*innen von Energy Schweiz bzw. der konkreten Veranstaltung stehen, ist in jedem Fall ausgeschlossen.

8. Versicherungen.

- 8.1 Energy Schweiz verfügt über eine eigene Veranstalter-Haftpflichtversicherung.
- 8.2 Der*die Performer*innen sichert zu, über eine ordentliche Berufshaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Haftpflichtversicherung zu verfügen.

9. Sicherheitsvorkehrungen vor und während der Veranstaltung.

Der*die Performer*in ist verpflichtet, die Sicherheitsvorschriften von Energy Schweiz, des Sicherheitspersonals vor Ort oder anderen Hilfspersonen von Energy Schweiz zu beachten bzw. zu befolgen.

10. Künstler*innen (Sänger*innen etc.) im Besonderen.

- 10.1 Mit Abschluss des Engagementvertrages räumt der*die Performer*in Energy Schweiz unentgeltlich das exklusive Recht ein, seinen*ihren Auftritt, sei es selbst oder durch beauftragte Dritte, integral aufzuzeichnen. Die Rechtseinräumung bezieht sich ausschliesslich auf die Aufzeichnung als solche und nicht auf allfällige Rechte an den Kompositionen des*der Performer*in als Ganzes.
- 10.2 Energy Schweiz erwirbt das Eigentum an der Aufzeichnung (Bild und Ton) im Zeitpunkt von deren Aufnahme.
- 10.3 Der*die Performer*in überträgt Energy Schweiz unentgeltlich, unter Wahrung seiner*ihrer Urheberpersönlichkeitsrechte und unbefristet sämtliche im Zusammenhang mit der Aufzeichnung allenfalls bei dem*der Performer*in entstandenen Rechte an der Aufzeichnung (Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte und andere Schutzrechte), soweit sie zur vollumfänglichen Nutzung der Aufzeichnung gemäss nachstehender Regelung erforderlich sind. Energy Schweiz soll dadurch in denkbar umfassender Weise in die Lage versetzt werden, die Aufzeichnung gemäss nachfolgender Regelung (oder individueller Vereinbarung) in veränderter oder unveränderter Form zu nutzen.
- 10.4 Energy Schweiz ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Aufzeichnung unentgeltlich und zeitlich unbeschränkt wie folgt zu verwenden:
- die Aufzeichnung am Tag der Veranstaltung live auf den bestehenden oder künftigen Energy Sendern, per Streaming auf deren Websites bzw. www.energy.ch und/oder auf den von Energy Schweiz bezeichneten (online) TV-Kanälen ausstrahlen zu lassen (inkl. Wiederholungen);
 - die Aufzeichnung für Radio-, Streaming und/oder TV-Bedürfnisse zu bearbeiten, insbesondere zu kürzen und aufzuteilen;
 - die Aufzeichnung als Ganzes oder in Teilen (z.B. als Zusammchnitt der Veranstaltung) zeitverschoben auf den

bestehenden oder künftigen Energy Sendern, deren Websites (inkl. aller weiterer Internetplattformen der Energy Schweiz Gruppe) beliebig häufig zugänglich zu machen (inkl. (online) TV);

- die Aufzeichnung als Ganzes im Rahmen einer «Best of ...»-Sendung auf dem/den von Energy Schweiz bezeichneten TV-Kanal ausstrahlen zu lassen (inkl. Wiederholungen);
 - Ausschnitte (insbesondere, wenn anwendbar einzelne Songs) der Aufzeichnung auf www.energy.ch und auf Partner*innenseiten (ohne Video-Plattformen wie Youtube o.ä.) zu verwenden;
 - Ausschnitte aus der Aufzeichnung für Vorschauen, Trailer, Imagevideos und im Internet oder im Radio zu verwenden und
 - die Aufzeichnung als Ganzes und in Teilen zu archivieren.
- 10.5 Das Einholen allfälliger Genehmigungen bei der SUIZA oder anderen Wertungsgesellschaften sowie die Bezahlung allfälliger Entschädigungen für das Vortragen/Performen von urheberrechtlich geschützten Werken ist Sache von Energy Schweiz. Der*die Performer*in ist verpflichtet, Energy Schweiz mit den erforderlichen oder von Energy Schweiz verlangten Angaben zum Inhalt seiner*ihrer Darstellung zu dokumentieren (z.B. Setlist).

11. Fotograf*innen/VJ's etc. im Besonderen.

- 11.1 Von Energy Schweiz engagierte Fotograf*innen oder andere Leistungserbringer*innen (z.B. VJ, Berichterstatter*innen etc., nachstehend «Produzent*innen») haben das vereinbarte Produkt/Resultat (Fotografien, Reportagen, Berichte etc., nachfolgend «Produkt») zum vereinbarten Termin bzw. auf Aufforderung von Energy Schweiz rechtzeitig und in der vereinbarten Form abzuliefern. Eine Herausgabeverweigerung wird ausdrücklich wegbedungen.
- 11.2 Es ist Produzent*innen untersagt, das Produkt Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zu irgendeinem Zweck zur Verfügung zu stellen.
- 11.3 Produzent*innen sind, nach Absprache mit Energy Schweiz, berechtigt, die Produkte zum ausschliesslichen Eigengebrauch (Referenzen, Eigenwerbung) zu verwenden.

12. Promotionsmitarbeiter*innen im Besonderen.

- 12.1 Promotionsmitarbeiter*innen sind verpflichtet, sich strikt an die jeweiligen Kleidungsvorschriften zu halten.
- 12.2 Promotionsmitarbeiter*innen sind verpflichtet, das Image des beworbenen Produkts/der beworbenen Unternehmung nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern und sich jeglicher imageschädigenden Handlung/Äusserung zu enthalten.
- 12.3 Während eines Einsatzes als Promotionsmitarbeiter*in gilt striktes Rauch- und Alkoholverbot.
- 12.4 Promotionsmitarbeiter*innen erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sie im Rahmen ihres Einsatzes gegebenenfalls fotografiert oder sonst aufgenommen (Film) und diese Aufnahmen im Zusammenhang mit der Veranstaltung veröffentlicht werden können.

13. Chauffeur*innen im Besonderen.

- 13.1 Ein*e Chauffeur*in ist auf Basis eines Auftrages und gemäss individuellem Einsatzplan für Energy Schweiz als Fahrer*in an der Veranstaltung im Einsatz.
- 13.2 Mit Abschluss des Einsatzvertrages erklärt der*die Chauffeur*in:

- über einen in der Schweiz gültigen Führerausweis (Kat. B.) zu verfügen, der ihn*sie zum Fahren eines Personenwagens ermächtigt;
- den Einsatz in 100 % fahrtüchtigem Zustand anzutreten;
- während der Einsatzzeit und mindestens 24 Stunden vorher keinerlei alkoholische Getränke, Drogen oder Medikamente, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, zu sich zu nehmen;
- sich während des Einsatzes an die Regeln des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und polizeilichen Anordnungen etc. zu halten und
- über während dem Einsatz über einen Fahrgast oder dessen Umfeld erhaltene Informationen/Kenntnisse/Äusserungen etc. strengstens Stillschweigen zu wahren.

13.3 Der*die Chauffeur*in ist sich bewusst und stimmt zu, dass er*sie allfällige durch ihn*sie während eines Einsatzes verursachte Verkehrsbusen selbst zu tragen hat.

13.4 Der*die Chauffeur*in hat zu dem von ihm*ihr gefahrenen Fahrzeug Sorge zu tragen und hat Energy Schweiz allfällige Schäden unverzüglich zu melden.

14. Verschiebung oder Absage der Veranstaltung.

14.1 Energy behält sich vor, jede Veranstaltung ohne Angabe von Gründen abzusagen oder zu verschieben.

14.2 Eine Absage der gesamten Veranstaltung (nachstehend jeweils die «Absage») kann insbesondere auch in Fällen höherer Gewalt oder Handlungen Dritter, wie z.B. ein gravierender Unfall/Todesfall eines Acts oder eines*einer anderen Teilnehmer*in, Absagen seitens der Location, Gewalttätigkeiten etc. erfolgen.

14.3 Unter höhere Gewalt fällt insbesondere auch eine Absage infolge der Auswirkungen des Coronavirus (ohne Rücksicht auf die Zahl der bereits stattgefunden oder möglicherweise noch stattfindenden weiteren Ausbreitungswellen und unabhängig deren Vorhersehbarkeit) oder infolge einer ähnlichen künftigen Krankheitswelle (Epidemie und/oder Pandemie). Als relevante Auswirkungen solcher Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere

- a. ein behördlich angeordnetes Verbot der Veranstaltung;
- b. eine behördlich angeordnete Einschränkung oder Modifikation gegenüber dem geplanten Veranstaltungskonzept, insbesondere eine Limitierung der Zuschauerzahlen, wobei es im freien Ermessen von Energy Schweiz liegt, ob solche Einschränkungen oder Modifikationen zur Absage oder Durchführung im verkleinerten oder modifizierten Rahmen führt;
- c. eine bis 20 Tage vor der Durchführung der Veranstaltung bestehende Unsicherheit darüber, ob die Veranstaltung (wie geplant oder in verkleinerter/modifizierter Form) durchgeführt werden kann oder ob noch ein behördliches Verbot erlassen werden könnte.

14.4 Im Falle einer Absage hat der*die Performer*in keinen Anspruch darauf, dass eine Ersatzveranstaltung am gleichen oder an einem andern Datum stattfindet.

14.5 Im Falle einer Absage schuldet Energy dem*der Performer*in keinerlei Fee oder Entschädigung irgendeiner Art. Durch eine Absage bei dem*der Performer*in entstehende Kosten (z.B. nicht annullierbare Drittkosten wie Hotel, Flüge etc.) sind eigenes Risiko des*der Performer*in. Ein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber Energy Schweiz ist ausdrücklich ausgeschlossen.

15. Haftungsausschluss.

Energy Schweiz schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für Sach-, Personen- oder sonstige Vermögensschäden im Zusammenhang mit der Organisation oder Durchführung der Veranstaltung ausdrücklich aus. Dies gilt insbesondere auch für den Fall einer Ansteckung des*der Performer*in mit dem Coronavirus (oder eines anderen ähnlichen Erregers im Rahmen einer allfälligen künftigen Krankheitswelle (Epidemie und/oder Pandemie) während einer Veranstaltung.

C. Schlussbestimmungen.

16. Eigenständigkeit.

Mit dem Abschluss eines Engagementvertrages bleiben die Parteien weiterhin rechtlich selbständig und eigenverantwortlich. Die Parteien sind daher auch je eigenständig für ihre Leistungen unter dem jeweiligen Engagementvertrag verantwortlich. Mit dem Abschluss eines Engagementvertrages gehen die Vertragsparteien keine gesellschaftsrechtliche Beziehung irgendeiner Art miteinander ein. Jegliche solidarische Haftung zwischen den Parteien im Innenverhältnis ist ausgeschlossen. Weder einer Partei noch den Mitglieder*innen ihrer Organe und ihren Mitarbeiter*innen steht das Recht zu, im Namen und auf Rechnung der anderen Partei zu handeln. Insbesondere steht keiner Partei oder einer dieser Personen das Recht zu, Verpflichtungen zulasten der anderen Partei einzugehen oder Versprechungen und sonstige Erklärungen in deren Namen abzugeben

17. Unwirksamkeit.

Sollten einzelne Regelungen dieser Engagementbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Vertragspartner*innen verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die in ihrem Regelungsgehalt dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Das gilt entsprechend bei Lücken.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand.

18.1 Für sämtliche mit Energy abgeschlossenen Engagementverträge und Engagements sowie mit Bezug auf diese Engagementbedingungen sowie AGB gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Insbesondere auch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge im internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (SR 0.221.211.1) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

18.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen Engagementbedingungen, den AGB und sämtlichen mit Energy abgeschlossenen Engagementverträgen und für Energy erbrachten Engagements ist am Sitz der Energy Schweiz AG. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Zürich, im Januar 2023